



Wiener Neudorf, 28.03.2023

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf hat in seiner Sitzung vom 27.03.2023 nachstehende Verordnung beschlossen.

UMWELTSCHUTZVERORDNUNG

zur Erhaltung und Verbesserung der örtlichen Umweltverhältnisse.

Auf Grund des § 33 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.d.g.F. verordnet der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf:

§ 1 Präambel

(1)

Ziel dieser Verordnung ist es, alle Handlungen und Unterlassungen zu vermeiden, die für sich alleine oder im Zusammenwirken mit anderen Handlungen oder Unterlassungen geeignet sind, das örtliche Gemeinschaftsleben in einem im Verhältnis zu den jeweiligen ortsüblichen Gegebenheiten unzumutbaren Ausmaß zu stören, die Umwelt in erheblicher Weise zu belästigen oder sogar eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen darzustellen.

Im Speziellen erfasst diese Verordnung die Handlungen auf dem Gebiet

1. des Gesundheitsschutzes, des Lärmschutzes und der Luftreinhaltung
2. der Abfallbeseitigung
3. des Winterdienstes

(2)

Auf die Bestimmungen folgender Gesetze und Verordnungen wird verwiesen:

Zu 1. NÖ Umweltschutzgesetz LGBl 8050 i.d.g.F.

NÖ PolizeistrafG LGBl. 4000 i.d.g.F.

NÖ Sperrzeitenverordnung LGBl 7000/1 i.d.g.F.

Verordnung über die Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels bei Baulandwidmungen LGBl 8000/4 i.d.g.F.

§§ 57 ff NÖ Bauordnung 2014 LGBl 32/2021 i.d.g.F.

Bundesgesetz über ein Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen BGBl. Nr. 405/1993 i.d.g.F.

Verordnung über eine Ausnahme vom Verbot des punktuellen Verbrennens LGBl. 8102/2 i.d.g.F.

Verordnung über Beschränkungen und Sicherheitsvorkehrungen beim Verbrennen im Freien 2020 LGBl. Nr. 78/2020 i.d.g.F.

Verbot flächenhaftes Verbrennen Ausnahmen LGBl. 8102/1 i.d.g.F.

- Zu 2. NÖ AbfallwirtschaftsG 1992 LGBl. 8240 i.d.g.F.
AbfallwirtschaftsVO des Gemeinderates der MG Wiener Neudorf
AbfallwirtschaftsG 2002 (AWG) BGBl. Nr. 102/2002 i.d.g.F.
- Zu 3. § 93 Straßenverkehrsordnung (StVO 1960) BGBl. Nr. 159/1960 i.d.g.F.
Hausbesorgergesetz BGBl. Nr. 16/1970

Diese Bestimmungen gelten neben dieser Verordnung und werden von dieser Verordnung nicht berührt. Ebenso bleiben gewerbebehördliche Genehmigungen von dieser Verordnung unberührt.

§ 2 Lärmschutz, Luftreinhaltung

(1)

Benzinbetriebene Rasenmäher und Motorsägen, sowie Schleifmaschinen, Bohrhämmer, Kreissägen und ähnliche Geräte mit einem Dauerschallpegel über 50 dB(A) dürfen in der Zeit von 20 Uhr bis 7 Uhr nicht in Betrieb genommen werden.

Überdies dürfen solche Maschinen an Samstagen von 18 Uhr bis 24 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 0 Uhr bis 24 Uhr nicht in Betrieb genommen werden.

(2)

Lärmverursachende Bautätigkeit ist während der Zeit von 20 Uhr bis 7 Uhr nicht gestattet. Dies gilt nicht für Bautätigkeiten im Falle einer dringend erforderlichen Gebrechensbehebung oder im Katastropheneinsatz.

Beim Einsatz von Baumaschinen und Baugeräten sind alle nach dem jeweiligen Stand der Technik möglichen Vorkehrungen zu treffen, um das Entstehen von Geräuschen auf ein unvermeidbares Mindestmaß zu beschränken.

(3)

Der Bürgermeister kann über Antrag mit Bescheid eine Ausnahme von den Bestimmungen dieser Verordnung bewilligen, wenn der Antragsteller ein sachlich gerechtfertigtes Interesse daran nachweist und der der Verordnung zugrundeliegenden Schutzzweck dadurch nicht wesentliche beeinträchtigt wird.

§ 3 Gesundheitsschutz

(1)

Unbeschadet bestehender Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes ist die Verunreinigung von öffentlichen Flächen und den darauf befindlichen Baulichkeiten und Gehsteigen, wie insbesondere auch von Altstoffsammelinseln, durch Schmutz und Unrat zu vermeiden.

(2)

Das Füttern von Tauben, Enten und Krähen ist an allen öffentlichen Orten verboten.

§ 4 Abfallablagerung und Wertstoffsammlung

Das Einbringen von Wertstoffen in öffentlich aufgestellte Wertstoffsammelbehälter ist nur in der Zeit von 7 Uhr bis 20 Uhr gestattet.

§ 5 Salzstreuverbot

(1)

Auf allen dem öffentlichen Verkehr dienenden Gehsteigen sowie Geh- und Radwegen und in den gekennzeichneten Wohnstraßen dürfen zur Bekämpfung von Eis- und Schneeglätte kein reines Trockensalz (Natriumchlorid) oder andere Streumittel, die Halogenide enthalten, verwendet werden

Zulässig ist der Einsatz von Salz in aufgelöster Form, nämlich als max. 23%ige Natriumchlorid-Lösung („Sole“), Kaliumcarbonat oder Streumittel wie Sand, Streuriesel und dgl.

(2)

Bei extremen Wetterlagen (Eisregen, Blitzeis, etc.) kann der Bürgermeister vorübergehend eine Aufhebung des Trockensalz--Streuverbotes verfügen. Der betreffende Umstand kann auch telefonisch über die Bereitschaftsnummer 02236/62501-99 erfragt werden.

§ 6 Strafbestimmungen

(1)

Übertretungen diese Verordnung bilden eine Verwaltungsübertretung und werden gemäß § 10 Verwaltungsstrafgesetz 1991 mit einer Geldstrafe bis zu € 218.-, wenn aber mit einer Geldstrafe nicht das Auslangen gefunden werden kann, mit einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen bestraft.

(2)

Die Bestrafung wegen Übertretung einer Bestimmung dieser Verordnung obliegt gemäß der Bestimmung des § 3 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung dem Bürgermeister im übertragenem Wirkungsbereich.

§ 7 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1)

Diese Verordnung tritt mit 13. April 2023 in Kraft und ersetzt die Verordnung gleichen Titels vom 14.12.2021 vollinhaltlich.

(2)

Anhängige Verwaltungsstrafverfahren sind nach der bisherigen Rechtslage zu Ende zu führen.

(3)

Auf Tatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung gesetzt wurden, sind die bisher in Geltung stehenden Bestimmungen anzuwenden, sofern das zur Zeit der Fällung des Bescheides in I. Instanz geltende Recht für den Täter günstiger wäre.



Der Bürgermeister:

Herbert Janschka

angeschlagen am: 28.03.2023

abgenommen am: 12.04.2023